

Newsletter-08-2022

02.05.2022

1. AsylbLG: Nachzahlungsansprüche erlöschen nicht durch Ausreise oder Wegfall der Bedürftigkeit

Immer wieder taucht das Problem auf, dass Gerichte und Behörden behaupten, Nachzahlungsansprüche (wegen früherer rechtswidriger Nicht- oder Minderleistung) würden erlöschen, wenn Betroffene nach dem streitigen Zeitraum irgendwann mal frei von Leistungen geworden sind oder aus Deutschland ausgereist sind. Dass das falsch ist, ist seit Jahren geklärt – zuletzt durch das Urteil des BSG vom 24.06.2021 ([B 7 AY 2/20 R](#)).

Im Ergebnis ist es also irrelevant, wie sich das Leben eines/einer Betroffenen entwickelt – wenn über einen bestimmten Zeitraum zu wenig AsylbLG-Leistungen gewährt wurden, kann die daraus folgende Nachzahlung in jedem Fall durchgesetzt werden.

2. Nicht vergessen: Nachzahlungsansprüche sind zu verzinsen!

Viele Behörden „vergessen“ regelmäßig die Verzinsung, wenn sie Nachzahlungen erbringen müssen. Angesichts der teilweise extrem langen Verfahrenszeiten bei Gericht, können das nicht unerhebliche Summen sein:

Bei SGB-Ansprüchen gilt § 44 SGB I = 4% Zinsen ab Fälligkeit

Bei AsylbLG-Ansprüchen gilt § 291 BGB analog = 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Eingang der Klage bei Gericht (vgl.: BSG, Urteil vom 25. Oktober 2018 – [B 7 AY 2/18 R](#))

3. Nicht vergessen: Verzögerungsschäden bei überlangen Gerichtsverfahren

Ob in Asylverfahren oder sozialgerichtlichen Verfahren: oft dauern die Verfahren Jahre...

§ 198 GVG bietet dafür eine Entschädigung. Für jeden „Verzögerungsmonat“ können pauschal 100 EUR geltend gemacht werden. Ich habe erst jetzt wieder einem Mandanten auf diese Art 3.000 EUR verschafft, weil sein Asylverfahren zu lange gedauert hatte ☺

Man zählt die Monate zusammen, in denen das Gericht das Verfahren nicht betrieben hat. Nach der Rechtsprechung sind dann im Regelfall 12 Monate als „Vorbereitungs- und Bedenkzeit“ abzuziehen und dann verbleiben die entschädigungsfähigen „Verzögerungsmonate“.

Bsp.: April 2018 Klageerhebung – Juni 2018 Klageerwiderung – Juli 2018 Akteneinsicht und Ergänzung der Klagebegründung – September 2018 Erklärung des Beklagten, dass Argumente ausgetauscht sind – Oktober 2018 bis September 2021 Untätigkeit des Gerichts (36 Monate) – Oktober 2021 bis April 2022 diverse gegenseitige Stellungnahmen und Urteil

Von den 36 Monaten, die das Verfahren nicht betrieben wurde, sind 12 Monate abzuziehen = 24. Pro Monate sind 100 EUR Entschädigung anzusetzen: 24 x 100 = 2.400 EUR.

Um die Entschädigung geltend machen zu können muss im Klageverfahren eine Verzögerungsrüge erhoben werden! Nach Abschluss des Verfahrens wird dann der Schaden geltend gemacht. Falls der Schaden nicht anerkannt wird, muss innerhalb von 6 Monaten nach Urteilsbekanntgabe geklagt werden.

4. Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG und JobCenter-Zuständigkeit

Wer im Asylverfahren erfolgreich war, aber seinen Lebensunterhalt noch nicht mit eigenem Einkommen decken kann, ist kraft Gesetzes verpflichtet, seinen Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, wo er das Asylverfahren betrieben hat.

§ 36 Abs. 2 SGB II sagt, dass für Antragsteller mit einer solchen Wohnsitzauflage nur das JobCenter des Gebietes der Wohnsitzauflage zuständig sein kann. Wer also aus dem „Asyl-Bundesland“ wegzieht, kann ein Problem bekommen, wenn er:sie am neuen Wohnort Alg-II beantragt. Dazu werden folgende Ansichten vertreten:

- 1) Die Norm geht ins Leere, da es kein JobCenter für ein ganzes Bundesland gibt – das JobCenter am neuen Wohnort kann also unmöglich an das zuständige JobCenter verweisen (§ 16 SGB I), so dass es den Antrag zu bearbeiten und Leistungen zu gewähren hat: LSG NRW vom 20.01.2017 – L 19 AS 2381/16 B ER (so auch 7./21. Senat des LSG NRW); Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 36 (Stand: 30.06.2021), Rn. 58 ff.
- 2) Das JobCenter am neuen Wohnort muss den Antrag ablehnen (und damit § 16 SGB I außer Kraft setzen und die Zuständigkeitsnorm des § 36 Abs. 2 SGB II in eine Ausschlussnorm ummünzen): LSG Bln-Bbg vom 12.01.2021 – L 14 AS 1694/20 B ER; LSG Meck-Pom vom 21.09.2020 – L 10 AS 373/18; LSG Nds.-Bremen vom 05.03.2018 – L 15 AS 32/18 B ER; LSG Bln-Bbg vom 26.06.2017 – L 31 AS 618/17 B ER; LSG Hamburg vom 08.05.2017 – L 4 AS 114/17 B ER
- 3) Wer sich außerhalb des Bereichs der Wohnsitzauflage aufhält, sei ortsabwesend im Sinne des § 7 Abs. 4a SGB II (Wortlaut müsse aus migrationspolitischen Erwägungen ignoriert werden) und deshalb von Leistungen ausgeschlossen: LSG NRW vom 27.06.2018 – L 12 AS 783/18 B ER

Wenn hier Probleme auftauchen: Immer einstweiliger Rechtsschutz UND Klage, da die Auffassungen zu 2) und 3) rein migrationspolitisch motiviert sind und juristisch unhaltbar sind. Wären die Auffassungen zu 2) und 3) richtig, käme dies einem leistungsrechtlichen Aushungern der Betroffenen zur Durchsetzung einer aufenthaltsrechtlichen Maßnahme gleich – das wäre aber eines zivilisierten Rechtsstaates unwürdig.

5. Sozialrechtsweg eröffnet, wenn Unterkunftsträger Sozialleistungsträger verklagt

Das Bayerische LSG hat festgestellt, dass der sozialrechtsweg eröffnet ist, wenn ein Unterkunftsträger (Einrichtungsträger) die Sozialleistungsbehörde verklagt (Beschluss vom 19. April 2021 – [L 1 SV 4/21 B](#)). Das SG hatte die Sache zu Unrecht an das Zivilgericht verwiesen.

6. am 10.10.2022, online-Seminar „Update zum Flüchtlingssozialrecht: AsylbLG“

Für die bag arbeit werde ich am 10.10.2022 ein online-Seminar von 11-13 Uhr abhalten, in dem die dann aktuellen Updates zum Flüchtlingssozialrecht (Fokus auf AsylbLG) behandelt werden. Ich hoffe, dass das BVerfG bis dahin schon über die „Zwangsverpartnerung“ (1 BvL 3/21; [Vorlagebeschluss](#) des SG Düsseldorf) und den Grundbedarf (1 BvL 5/21; [Vorlagebeschluss](#) des LSG Nds.-Bremen) entschieden hat, damit wird die Folgen dieser Entscheidungen für die Praxis besprechen können.

Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>

Gespendet werden kann hier:

<https://beanangel.direct/spenden/>

Werbung

82. Deutscher Fürsorgetag in Essen – 10.-12. Mai 2022

Das umfangreiche Programm gibt's hier:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/programm/>

Zur Anmeldung hier:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/programm/ticket/#preise>

Ich selbst werde am 12.05.2022 auf einer kleinen Podiumsdiskussion zum Thema „Rechtssuche und effektiver Rechtsschutz in Krisenzeiten“ sprechen:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/event/4-8-fachforum-des-deutschens-sozialgerichtstages/>